

Käuferinformationsblatt über die Abgabe von Pflanzenschutzmitteln und/oder Bioziden im Versand- und Internethandel

Pflanzenschutzmittel und deren Anwendung muss streng nach behördlichen Vorgaben erfolgen.

Dies gilt auch für das gelieferte Pflanzenschutzmittel. Pflanzenschutzmittel für die Anwendung im Haus- und Kleingarten sind mit der Angabe „Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich zulässig“ gekennzeichnet.

Die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes sind stets zu beachten. Verstöße gegen die Bestimmungen des Pflanzenschutzgesetzes können hohe Strafen darstellen, die mit einer Geldbuße geahndet werden können.

Deshalb sind wir verpflichtet, alle Erwerber über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln – insbesondere über Verbote und Beschränkungen – zu informieren. Daher stehen wir mit unseren Beratern gerne für Fragen zur Seite.

Die Pflanzenschutzmittel dürfen nur entsprechend ihrer Gebrauchsanweisung verwendet werden. Führen Sie nur die darin aufgeführten Anwendungen durch, d. h. halten Sie sich streng an die genannten Anwendungsgebiete, Aufwandmengen, Anwendungsbestimmungen und Vorsichtsmaßnahmen. Auf folgende Verbote bzw. Beschränkungen wird speziell hingewiesen:

- Pflanzenschutzmittel dürfen auf Freilandflächen grundsätzlich nur dann angewendet werden, wenn diese landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden. Für Anwendungen auf anderen Flächen benötigen Sie eine Ausnahmegenehmigung des für Sie zuständigen Pflanzenschutzdienstes.
- Pflanzenschutzmittel dürfen nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern und Küstengewässern angewendet werden. Die in der Gebrauchsanweisung genannten Abstände zu Gewässern wie Flüssen, Bächen, Seen, Gräben, Gartenteichen sind unbedingt einzuhalten. Gesonderte Abstandsregelungen gelten in einzelnen Bundesländern.
- Zum Zwecke des Grundwasserschutzes darf die Anwendung der beiliegenden Pflanzenschutzmittel in Wasserschutzgebieten dann nicht erfolgen, wenn dies in der Gebrauchsanweisung aufgeführt ist. Erkundigungen darüber, ob Ihr Garten in einem entsprechenden Schutzgebiet liegt, können Sie bei Ihrer Kreisbehörde einholen.
- Sind Pflanzenschutzmittel als bienengefährlich gekennzeichnet, dürfen sie grundsätzlich nicht an blühenden Pflanzen sowie an Pflanzen, die von Bienen befliegen werden, angewendet werden. Für die Anwendung innerhalb eines Umkreises von 60 m um einen Bienenstand innerhalb der Zeit des täglichen Bienenflugs ist die Zustimmung des Imkers erforderlich.
- Die in der Gebrauchsanweisung angegebenen Hinweise zum Schutz des Pflanzenschutz-Anwenders, insbesondere die zur Schutzkleidung, sind zu beachten.

**Pflanzenschutzmittel und Biozide stets sicher verwenden.
Immer Gebrauchsanweisung und Verwendungs- bzw. Warnhinweise beachten.**

**Wenns
wachsen
soll!**
schwarzenberger.com

